

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

**Auswirkungen von Solaranlagen auf Biotopverbünde
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Bau von Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Schutz bestehender Biotopverbünde zu vereinbaren?
 - a) Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung, um der Lebensraumzerschneidung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern entgegenzuwirken?
 - b) Wie berücksichtigt die Landesregierung die Auswirkungen großer Solaranlagen auf Wanderbewegungen von Wildtierpopulationen in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in offenen Landschaften?
 - c) Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Lebensraumverluste durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu standardisieren?

Zu 1, a) und b)

Die Auswirkungen des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hängen stark von der Planung, Umsetzung und Nachnutzung der Anlagen ab und können durch eine sorgfältige Planung und ökologische Gestaltung minimiert werden. Eine ökologische Gestaltung kann sogar geeignet sein, positive Effekte für die Biodiversität zu erzielen.

Zudem beinhaltet das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm (LEP MV, 2016) eine raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bereiche, die bereits durch Infrastrukturtrassen zerschnitten sind: „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden“ (siehe Kapitel 5.3. Nummer 9 LEP MV). Das LEP 2016 befindet sich derzeit in der Fortschreibung.

Neben raumordnerischen Regelungen zur Beschränkung der zusätzlichen Landschaftszererschneidung erfolgen im Rahmen der Zielabweichungsverfahren sowie in den konkreten Zulassungsverfahren Einzelfallbetrachtungen, die auch der Reduzierung der Landschaftszererschneidung dienen, z. B. durch freizuhaltende Wanderkorridore oder Vorgaben zur Durchlässigkeit der Umzäunung für Niederwild und Kleintiere.

Zur Stärkung des Biotopverbundes werden in diesem Zusammenhang auch Naturschutzprojekte gefördert.

Zu c)

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Lebensraumverluste durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Mecklenburg-Vorpommern sind mit dem abgeschlossenen Maßnahmenkatalog der Hinweise zur Eingriffsregelung standardisiert (HzE; 2018 Anlage 6). Dort ist, bezogen auf Solarparks, auch die Regelung der Kompensationsminderung verankert.

2. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei neuen Straßenbauprojekten oder Umgehungsstraßen an, um die Auswirkungen auf Lebensräume, Biotopverbünde und Wanderkorridore in Mecklenburg-Vorpommern zu minimieren?
 - a) Welche Förderprogramme gibt es für die Wiederherstellung oder Neuanlage von Wanderkorridoren, die durch Infrastrukturprojekte beeinträchtigt werden?
 - b) Wie wird die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensraumzerschneidung und zum Schutz von Wanderbewegungen in Mecklenburg-Vorpommern überprüft?

Für Deutschland liegt das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ vom April 2012 vor.

Dessen vorrangige Maßnahmen gemäß der „Liste der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte“ betreffen in Mecklenburg-Vorpommern in erster Linie Wiedervernetzungen an Autobahnen, außerhalb der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Eine Maßnahme aus diesem Programm soll an der Bundesstraße 109 bei Anklam umgesetzt werden.

Zu a)

Die Straßenbauverwaltung verfügt über kein eigenständiges Förderprogramm für diesen Sektor.

Bei Um- und Ausbau- sowie Neubauprojekten an Straßen in Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ berücksichtigt. Das Merkblatt wurde als technisches Regelwerk von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) nach Anhörung der Obersten Straßenbaubehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, der Bundesanstalt für Straßenwesen und dem Bundesrechnungshof aufgestellt. Ihre Anwendung als Stand der Technik wird von der FGSV empfohlen.

Zu b)

Bei ausgewählten Projekten mit Unsicherheiten zur Wirksamkeit der Wiedervernetzungsmaßnahmen erfolgt ein Monitoring.

So wurden beispielsweise Monitoringgutachten zur Landesstraße (L) 11 Brücke bei Altenhagen (Fischotter), L 35 Brücke Jarmen (Fischotter, Amphibien, Kleinsäuger), Bundesstraße 96n auf Rügen (Haselmaus, Fledermäuse), Autobahn 20 (Wildtiere) erstellt.

Die Entscheidung über Monitoring und die anzuwendende Methodik beruhen auf den „Hinweisen zu Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (HRM)“.

3. In welchen Abständen ist eine Evaluierung der Maßnahmen geplant?
Wie werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm wird die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren festgelegt. Es soll gemäß § 4 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden.

Zu den einzelnen Naturschutzförderprojekten erfolgen Evaluierungen nach den Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinie.

Evaluierungen bei Straßenbauprojekten erfolgen in der Regel, wenn eine entsprechende Vorgabe im Planfeststellungsbeschluss enthalten ist. Die Ergebnisse sind zumeist Bestandteil der Unterlagen des jeweiligen Vorhabens und werden nur selten publiziert.

Eine solche Publikation erfolgte über die Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zum Monitoring für die Grünbrücke Wredenhagen. Webinar Grünbrücke Wredenhagen 2020: <https://www.strassen-mv.de/de/umweltschutz/veranstaltungen/#webinargruenbruecke>